

Antrag

des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und des Landesamts für Verfassungsschutz im Bereich politisch motivierter Krimina- lität

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der gegenseitige Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und dem Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf politisch motivierte Kriminalität gestaltet;
2. wie häufig seit 2021 Strafanzeigen bzw. strafrechtlich relevante Sachverhalte vom Landesamt für Verfassungsschutz (etwa in Form sogenannter Behördenzeugnisse) den Staatsanwaltschaften übermittelt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
3. in wie vielen Fällen eine solche Anzeige zu einem Ermittlungsverfahren führte (bitte unter Angabe des jeweiligen Delikts);
4. inwieweit es bei den Staatsanwaltschaften und der Landespolizei einen (persönlichen oder materiellen) Ressourcenaufwuchs im Bereich der politischen Äußerungsdelikte bzw. Hassrede allgemein (insbesondere §§ 86, 86a, 130, 188 Strafgesetzbuch [StGB]) seit 2021 gab, zumindest dargestellt nach Jahren sowie Art und Umfang des jeweiligen Ressourcenaufwuchses;
5. auf welche Art diese Delikte von den Staatsanwaltschaften seit 2021 erledigt wurden bzw. werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Erledigung, z. B. Einstellung, Strafbefehlsverfahren, Anklage);
6. inwieweit es seitens des Justizministeriums oder der Generalstaatsanwaltschaften Weisungen, Rundverfügungen, Handreichungen o. Ä. gibt, die Vorgaben für die Erledigung von Strafverfahren zu politischen Äußerungsdelikten bzw. Hassrede enthalten;

7. wie viele Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Hausdurchsuchungen, in Baden-Württemberg seit 2021 in Verfahren zu politischen Äußerungsdelikten bzw. Hassrede, insbesondere mit dem Tatmittel Internet, durchgeführt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Ermittlungsmaßnahmen);
8. wie sie, insbesondere das Innen- und Justizministerium, die Verhältnismäßigkeit von Hausdurchsuchungen, die (nur) aufgrund von Äußerungen im Internet anberaumt werden, beurteilt.

22.1.2026

Weinmann, Goll, Karrais, Haußmann, Bonath,
Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Hoher, Dr. Jung,
Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die in allen maßgeblichen Statistiken verzeichnete Zunahme politisch motivierter Kriminalität, insbesondere der politischen Äußerungs- bzw. Hassrededelikte, gibt Anlass, die Strafverfolgungspraxis in diesem Bereich näher zu betrachten. Hierbei interessieren insbesondere die von den zuständigen Ministerien vorgegebenen Leitlinien wie auch die Zusammenarbeit der Justiz mit den Verfassungsschutzbehörden und die Handhabung der zuletzt medial vielbeachteten Ermittlungsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 Nr. JUMRIII-JUM-4100-65/3/10 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitales und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie sich der gegenseitige Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und dem Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf politisch motivierte Kriminalität gestaltet;*

Zu 1.:

Der Informationsaustausch entspricht den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 474 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und § 17 und § 18 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG); Nummer 205 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) konkretisiert insoweit die staatsanwaltschaftliche Praxis. Darüber hinaus steht den Staatsanwaltschaften und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) eine vom Ministerium der Justiz und für Migration erstellte Handreichung zur Informationsübermittlung zur Verfügung, die die Voraussetzungen, den Umfang und die Grenzen der Informationsübermittlung praxisgerecht erläutert.

Anlassbezogen findet zudem auch ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und dem LfV in sogenannten Fallkonferenzen oder jährlichen Besprechungen zu aktuellen Themen der Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität statt. Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und das LfV sind ständige Vertreter im Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

2. *wie häufig seit 2021 Strafanzeigen bzw. strafrechtlich relevante Sachverhalte vom Landesamt für Verfassungsschutz (etwa in Form sogenannter Behördenzeugnisse) den Staatsanwaltschaften übermittelt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);*
3. *in wie vielen Fällen eine solche Anzeige zu einem Ermittlungsverfahren führte (bitte unter Angabe des jeweiligen Delikts);*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erfassung der Übermittlungen durch das LfV an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt erst seit Inkrafttreten des novellierten LVSG am 18. November 2025, das in § 23 Absatz 1 eine Pflicht zur Protokollierung vorsieht. Seither wurden in 41 Fällen Erkenntnisse im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt, und zwar von 18. November 2025 bis Ende 2025 24 Übermittlungen, im Jahr 2026 bislang 17 Übermittlungen. Die Zahlen umfassen sowohl Übermittlungen von Erkenntnissen, die aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben wurden, als auch Übermittlungen von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnissen. Eine statistische Erfassung dazu, in wie vielen Fällen die Übermittlungen zu einem Ermittlungsverfahren führten, erfolgt nicht.

Im Zeitraum vor dem 18. November 2025 erfolgte keine Erfassung der vorgenommenen Übermittlungen an die Staatsanwaltschaften. Eine händische Auswertung aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bzw. Vorgänge des LfV seit dem Jahr 2021 wäre angesichts des jährlichen Fallaufkommens innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

4. *inwieweit es bei den Staatsanwaltschaften und der Landespolizei einen (persönlichen oder materiellen) Ressourcenaufwuchs im Bereich der politischen Äußerungsdelikte bzw. Hassrede allgemein (insbesondere §§ 86, 86a, 130, 188 Strafgesetzbuch [StGB]) seit 2021 gab, zumindest dargestellt nach Jahren sowie Art und Umfang des jeweiligen Ressourcenaufwuchses;*

Zu 4.:

Der Personalansatz im Bereich der politischen Äußerungsdelikte bzw. Hassrede allgemein wird bei den Staatsanwaltschaften nicht gesondert statistisch erfasst. Im Jahr 2022 sind im höheren Justizdienst 1,0 Stellen einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts, 2,0 Stellen einer RichterIn/eines Richters am Amtsgericht/Landgericht, 1,0 Stellen einer Ersten Staatsanwältin/eines Ersten Staatsanwalts und 6,0 Stellen einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts zur Verbesserung der personellen Ausstattung bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Abschnitt 2 (Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte) des Kapitels 0503 (Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften) des Einzelplans 05 (Ministerium der Justiz und für Migration) zugegangen. Von 2021 bis heute wurden die Staatsanwaltschaften mit insgesamt 191,5 Neustellen im höheren Justizdienst gestärkt.

Um der besorgniserregenden Entwicklung im Bereich Hass und Hetze noch entschiedener entgegenzuwirken, hat die Landesregierung am 14. September 2021 den Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ eingesetzt. Den Vorsitz hatte der Stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl. Beteiligt waren neben dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Staatsministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Ministerium der Justiz und für Migration. Ziel des Kabinettsausschusses war es, Maßnahmen zu bündeln, Schwachstellen zu identifizieren und zu beheben sowie stärker in die Gesellschaft hinein zu sensibilisieren. Hierzu erhob und definierte der Kabinettsausschuss Handlungsfelder und machte strategische Vorgaben zur Umsetzung von Vorschlägen und Projektideen.

Als Geschäftsstelle des ressortübergreifenden Kabinettsausschusses wurde im Landespolizeipräsidium die Koordinierungsstelle „Präventiv und offensiv gegen Hasskriminalität, Antisemitismus und Extremismus“ (KoSt PolAr) eingerichtet. Sie übernahm die koordinativen und administrativen Aufgaben, insbesondere das Monitoring der Arbeitspakete sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und der Task Force gegen Hass und Hetze.

Im Zusammenhang mit der Einsetzung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ ist unter der Leitung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) eine Task Force eingerichtet worden. Aufgabe der Task Force ist es, einschlägige Bedrohungen im Bereich Hass und Hetze frühzeitig zu erkennen und diesen mit geeigneten Maßnahmen aktiv zu begegnen. Neben dem LKA BW sind die Landesanstalt für Kommunikation, die Landeszentrale für politische Bildung, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Institut für Bildungsanalysen, das Demokratiezentrum, das Landesmedienzentrum sowie das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Mitglieder der Task Force. Der Verein WEISSER RING e. V. und die HateAid gGmbH unterstützen anlassbezogen als temporäre Mitglieder. Die Task Force richtet ihr Augenmerk auf die Stärkung der Medienkompetenz von insbesondere jungen Menschen und Internetnutzerinnen und -nutzern sowie auf die Qualifizierung und Sensibilisierung von Polizeibediensteten. Potenziellen Täterinnen und Tätern sollen zudem Konsequenzen verdeutlicht und ein Perspektivwechsel ermöglicht werden. Bis zum Herbst 2025 initiierte die Task Force unter dem Corporate Design und unter Gründung der „Initiative Toleranz im Netz“ mit dem Claim #aktivgegenHassundHetze circa 250 Maßnahmen und Projekte. Entscheidender Aspekt für den Erfolg der Task Force ist die Netzwerkarbeit. Die Verknüpfung staatlicher und nicht staatlicher Stellen bündelt Expertisen und bietet eine große Reichweite. So vernetzt sich die Task Force mit Partnerinnen und Partnern aus der Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft. Kernstück und verbindendes Element des Netzwerks ist das Onlineportal der „Initiative Toleranz im Netz“, auf dem Betroffene und Interessierte umfassende Informationen und einen Überblick über passende Meldestellen und Hilfsangebote erhalten.

Die Geschäftsstelle der Task Force gegen Hass und Hetze ist im LKA BW beim Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) verortet. Eine Quantifizierung des Aufwuchses personeller Ressourcen bei der Landespolizei für einzelne Deliktsbereiche bzw. Straftatbestände im Sinne der Ziffer 4 ist nicht möglich.

Bei der Polizei Baden-Württemberg wird das Personal durch das Innenministerium – Landespolizeipräsidium zunächst zentral bis auf Ebene der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) zugeordnet. Die weitere Personalzuweisung zu einzelnen Organisationseinheiten des nachgeordneten Bereiches – wie beispielsweise der Geschäftsstelle der Task Force gegen Hass und Hetze – obliegt den jeweils zuständigen DuE und erfolgt grundsätzlich lage- sowie bedarfsorientiert.

Die Geschäftsstelle der Task Force gegen Hass und Hetze wird derzeit durch zwei Personen im gehobenen Polizeivollzugsdienst (PVD) betreut; die Leitung obliegt einer Person des höheren PVD und erfolgt im Nebenamt. Darüber hinaus sind aktuell zwei weitere Personen des gehobenen PVD sowie eine Person des höheren PVD bei der KoSt PolAr tätig.

5. auf welche Art diese Delikte von den Staatsanwaltschaften seit 2021 erledigt wurden bzw. werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Erledigung, z. B. Einstellung, Strafbefehlsverfahren, Anklage);

7. wie viele Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Hausdurchsuchungen, in Baden-Württemberg seit 2021 in Verfahren zu politischen Äußerungsdelikten bzw. Hassrede, insbesondere mit dem Tatmittel Internet, durchgeführt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Ermittlungsmaßnahmen);

Zu 5. und 7.:

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Anzahl der bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren wegen Äußerungsdelikten, insbesondere nach den §§ 86, 86a, 130 und 188 Strafgesetzbuch (StGB), sowie zur Frage der dabei durchgeführten Hausdurchsuchungen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 19. Januar 2026 zu Fragen 1 sowie 3 bis 5 der Kleinen Anfrage der Abg. Daniel Lindenschmid u. a., AfD, „Hausdurchsuchungen wegen Äußerungsdelikten in Baden-Württemberg“ Landtagsdrucksache 17/10046 verwiesen. Eine automatisierte Auswertung der Art der Erledigung dieser Verfahren ist nicht möglich. Eine händische Auswertung im Sinne der Fragestellung kann im Rahmen der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden.

6. inwieweit es seitens des Justizministeriums oder der Generalstaatsanwaltschaften Weisungen, Rundverfügungen, Handreichungen o. Ä. gibt, die Vorgaben für die Erledigung von Strafverfahren zu politischen Äußerungsdelikten bzw. Hassrede enthalten;

Zu 6.:

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von Hasskriminalität hat das Ministerium der Justiz und für Migration mit Erlass vom 22. Juli 2022 an die Generalstaatsanwaltschaften darauf hingewiesen, dass unter anderem bei Privatklagedelikten und damit auch Äußerungsdelikten regelmäßig sorgfältig zu prüfen ist, ob der Tat menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, die eine Verfolgung von Amts wegen gebieten oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung begründen. Als menschenverachtend wurden dabei insbesondere Motive beschrieben, die einzelne Gruppen von Menschen oder Menschen allgemein als minderwertig oder verächtlich ansehen und bei denen Rechtsgutsverletzungen gerade im Hinblick auf diese Einstellung erfolgen oder begleitet werden. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass die in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zum Ausdruck kommende Wertung eines besonderen öffentlichen Interesses bei Vorliegen entsprechender Tatmotive auch für die Sachbehandlung anderer als Hasskriminalität zu klassifizierende Antragsdelikte als Orientierung dienen kann. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass der konsequenten Verfolgung von Straftaten der Hasskriminalität sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen besondere Bedeutung zukommt und Opportunitätseinstellungen daher einer sorgfältigen Prüfung bedürfen.

Bereits mit Erlass vom 19. Mai 2020 hatte das Ministerium der Justiz und für Migration außerdem die Generalstaatsanwaltschaften im Hinblick auf die Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten in Baden-Württemberg darauf hingewiesen, dass diese Straftaten als politische Strafsachen in den hierfür eingerichteten spezialisierten Dezernaten zu bearbeiten sind, ihrer konsequenten Verfolgung aus spezial- wie auch aus generalpräventiven Gründen besondere Bedeutung zukommt und Opportunitätseinstellungen daher nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger sowie besonders zu begründender Prüfung in Betracht kommen. Zugleich wurde klargestellt, dass die Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten regelmäßig im besonderen öffentlichen Interesse liegt, sodass Verweisungen auf den Privatklageweg in aller Regel ausscheiden. Schließlich wurde auf die besondere öffentliche Aufmerksamkeit für diese Delikte sowie auf die Notwendigkeit einer vollständigen und korrekten statistischen Erfassung entsprechender Verfahren hingewiesen.

Darüber hinaus bewerten die Generalstaatsanwaltschaften im Sinne einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung in Einzelfällen Sachverhalte und stellen diese Bewertungen den Staatsanwaltschaften als allgemeine Hinweise zur Verfügung, etwa wenn aufgrund aktueller politischer Ereignisse bestimmte Parolen, Symbole oder Äußerungen im öffentlichen Raum vermehrt auftreten. Zu nennen sind im Zusammenhang mit Äußerungsdelikten etwa Rundverfügungen zu Hatespeech im Zusammenhang mit dem tödlichen Messerangriff auf den Polizeibeamten Rouven Laur in Mannheim, zur strafrechtlichen Bewertung von Holocaustvergleichen im Zusammenhang mit Protesten gegen Coronaschutzmaßnahmen oder zur strafrechtlichen Bewertung der öffentlichen Verwendung des Symbols „Z“. Bei diesen Bewertungen handelt es sich, wie ausgeführt, um allgemeine Hinweise zu den mit dem jeweiligen Sachverhalt verbundenen Rechtsfragen. Die Bewertung im jeweiligen Verfahren obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls.

Schließlich haben die Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart zur Unterstützung der örtlichen Staatsanwaltschaften einen Leitfaden zur „Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten in Baden-Württemberg“ herausgegeben, mit dem die Bekämpfung des Antisemitismus als besonderer Handlungsschwerpunkt hervorgehoben und die Erkennung antisemitischer Tatmotive auch bei Äußerungsdelikten weiter verbessert werden soll.

8. wie sie, insbesondere das Innen- und Justizministerium, die Verhältnismäßigkeit von Hausdurchsuchungen, die (nur) aufgrund von Äußerungen im Internet anberaumt werden, beurteilt.

Zu 8.:

Hausdurchsuchungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes dar und unterliegen daher strengen verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Anforderungen.

Ihre Anordnung setzt nach §§ 102, 105 StPO insbesondere einen Anfangsverdacht für eine Straftat sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im engeren Sinne voraus. Auch der Vollzug der Durchsuchung hat schonend und unter Wahrung des Übermaßverbots zu erfolgen. Ob diese Voraussetzungen bei Straftaten, die Äußerungen im Internet zum Gegenstand haben, vorliegen, ist stets auf Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen; eine generelle oder abstrakte Bewertung der Verhältnismäßigkeit entsprechender Durchsuchungsmaßnahmen ist nicht möglich.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität und um die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall sicherzustellen, ist die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehalten und wird der Richter im Ermittlungsverfahren nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig (§ 162 StPO).

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration